

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 10, 11 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Juli 1980.
Fockbek, den 3. April 1981



Ruge
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. Februar 1981 bis 26. März 1981 nach vorheriger am 17. Februar 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.



Ruge
Bürgermeister

Fockbek, den 3. April 1981

Der katastermäßige Bestand am 15. JAN. 1981 ist geometrisch festgelegt. Die Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Ruge
Bürgermeister

Rendsburg, den - 2. APR. 1981
Reg. Verm. Direktor

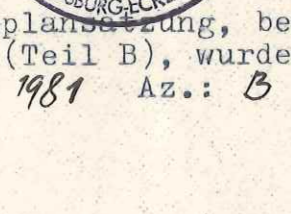
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2. April 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2. April 1981 genehmigt.



Ruge
Bürgermeister

Fockbek, den 3. April 1981

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 9.07.1981 Az.: B 20 Fockbek - mit Auflagen - erteilt.



Ruge
Bürgermeister

Fockbek, den 12.11.1981

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.08.1981 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom 20.10.1981 Az.: B 20 Fockbek bestätigt.



Ruge
Bürgermeister

Fockbek, den 12.11.1981

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Ruge
Bürgermeister

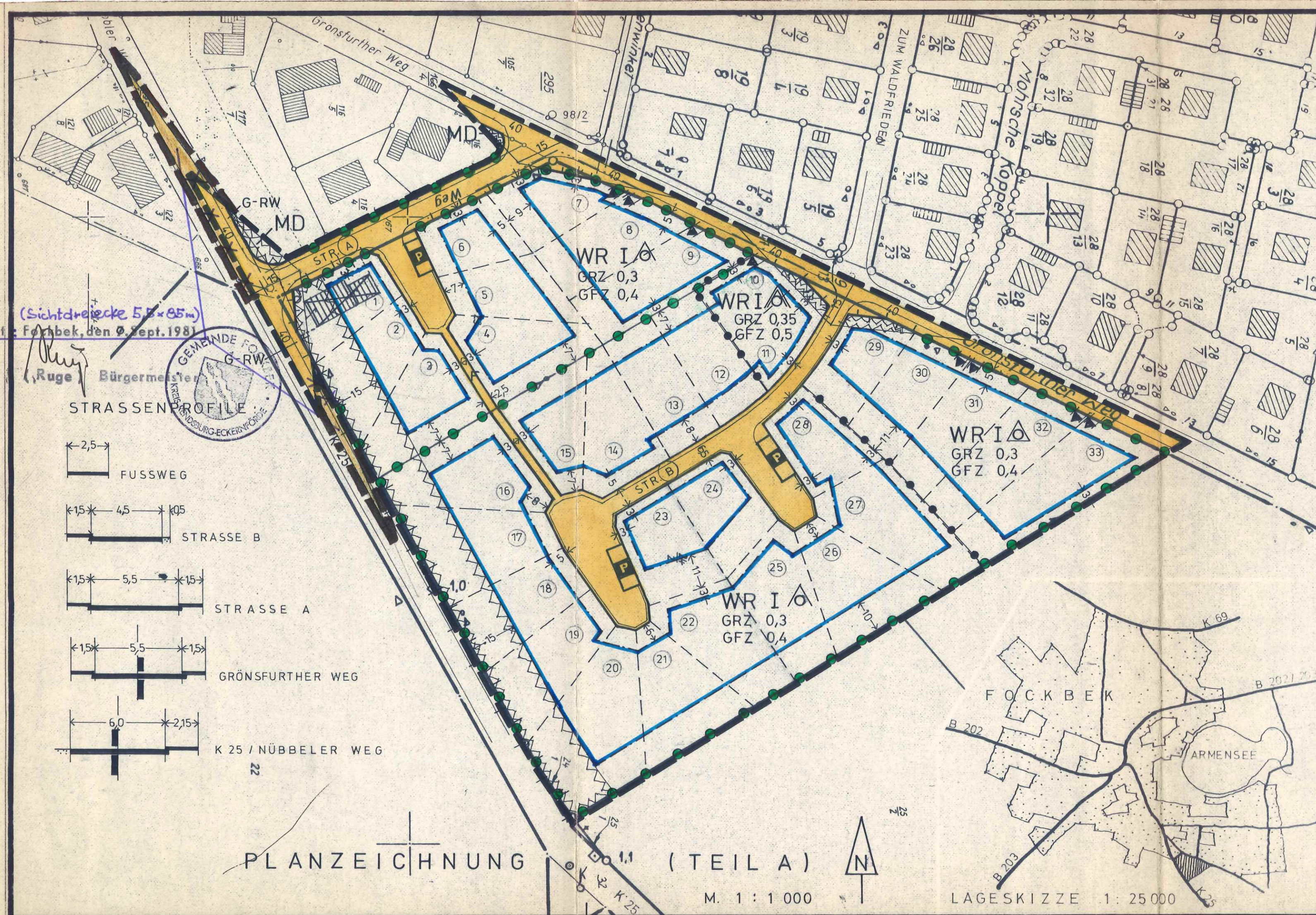
Fockbek, den 12.11.1981

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 1.12.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.



Ruge
Bürgermeister

Fockbek, den 21.01.1982



Zeichenerklärung:	Erläuterungen:	Rechtsgrundlage:
—	Festsetzungen:	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBauG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5) BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§§ 16,17 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
△	Offene Bauweise, Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
△	Offene Bauweise, Nur Einzelhäuser zulässig	
△	Offene Bauweise, Nur Doppelhäuser zulässig	
■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1)11. BBauG
—	Straßenbegrenzungslinie	
P	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1)11. BBauG
—	Zu- und Ausfahrtsverbot	
▲	Lage der Grundstücks- Zu- und Ausfahrt mit Breite max. 3 m	
□	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9 (1)10. BBauG
—	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
●	Wälle (Knicks) zu erhalten	§ 9 (1)25. BBauG
●	Wälle (Knicks) anzulegen und zu erhalten	
Darstellungen ohne Normcharakter:		
—	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
---	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
—	Unterteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege	
G-RW	Geh- und Radweg	
F	Fußweg	
←6→	Maßzahl in Meter	
△	Sichtdreieck mit Abmessung in Meter	
M/2	Flurstücksbezeichnung	
21	Lfd.Nr. der Baugrundstücke	
○	Sonstige Katasterbezeichnungen	
□	Vorhandene, künftig fortfallende Bauliche Anlagen	

1. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET GRÖNSFURTHUR WEG

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-M. S. 59 i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-M. S. 198)) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. April 1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet "Grönsfurter Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEXT (TEIL B)

Innerhalb der Sichtdreiecke, im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten, Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

Je Einzelhaus- oder Doppelhausgrundstück sind höchstens 2 Wohnungen einschl. Einliegerwohnung zulässig (§ 3 Abs. 4 BauNVO).

Zulässige Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 75 cm über Oberkante Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße.

Die zu erhaltenden und anzulegenden Wälle (Knicks) sind mit standortgerechter Knickvegetation zu bepflanzen, Pflanzlücken sind zu schließen.